



# Statuten

**Turnverein Thusis**  
**Gegründet 2001**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines .....	2
Im Text verwendete Abkürzungen .....	2
I. Name und Sitz.....	2
II. Zweck des Vereins .....	2
III. Die Vereinsstruktur.....	2
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen.....	3
V. Die Organe.....	3
Die Generalversammlung.....	4
Der Vereinsvorstand .....	5
Die Technische Kommission.....	6
Spezialkommissionen .....	6
Revisoren.....	6
VI. Verwaltung.....	7
VII. Finanzen .....	7
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	8

# Allgemeines

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral

## Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Graubündner Turnverband	GRTV
Sportversicherungskasse	SVK
Turnverein Thusis	TVT
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Der TV Thusis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Thusis.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen verschiedener Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sektionen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 4

Der Verein und seine Riegen ist Mitglied des GRTV und über diesen Verband somit auch Mitglied des STV. Für Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des GRTV.

## III. Die Vereinsstruktur

### Art. 5

Dem Verein gehören an

- Als unselbständige Riegen MuKi-Turnen, Kinderturnen sowie die Jugendriegen

### Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

## IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Ehren- und Freimitglieder des ehemaligen DTV und TV wurden im bisherigen Status übernommen. Alle Mitgliederkategorien sind dem STV zu melden.

### Art. 8

Als Mitglied können Turner ab erfüllttem 8. Schuljahr aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die GV.

### Art. 9

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen entbunden.

### Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können nach Gegendarstellung durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Art. 11

Als Ehrenmitglied wird durch die GV ernannt, wer sich um den Verein entsprechend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sind jedoch nicht beitragspflichtig. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Freimitglieder des ehemaligen DTV und TV besitzen Stimmrecht, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

Gönner sind in der Regel ehemalige Aktivmitglieder. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.

### Art. 12

Gesuche um Austritte sind schriftlich an den VS zu richten. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

## V. Die Organe

### Art. 13

Die Organe des Vereins sind

- |                         |    |
|-------------------------|----|
| - Generalversammlung    | GV |
| - Vorstand              | VS |
| - Technische Kommission | TK |
| - Revisoren             |    |

#### Art. 14

Versammlungen werden bei Bedarf des VS einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Jede ordnungsgemäss, d.h. mindestens 10 Tage vorher angekündigte Versammlung ist beschlussfähig. Wichtige Anträge sind 8 Tage vorher dem Vorstand zu unterbreiten.

### **Die Generalversammlung**

#### Art. 15

Die GV, als oberstes Organ, findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus

- Allen Mitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

#### Art. 16

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

#### Art. 17

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung
- Anträge und Verschiedenes

#### Art. 18

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Statutenänderung, Fusion oder Auflösung ist Zweidrittelmehrheit notwendig, bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute [gültige Stimmen geteilt durch (Anzahl Sitze + 1)], im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

#### Art. 19

Die GV wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand, bestehend aus 5 – 9 Mitgliedern. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ.

Er besteht aus

- Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Er kann auf höchstens neun Mitglieder erweitert werden. Zum Beispiel durch Beisitzer, J+S Coach, Vizepräsident.

Die gleiche Versammlung wählt auch 2 Rechnungsrevisoren und den Fährich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder oder andere Funktionäre kann der Vorstand bis zur nächsten GV selbst ergänzen.

#### Art. 20

##### Präsidium

Der Präsident leitet die Versammlung und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### Technische Leitung

Der Technische Leiter überwacht den Ablauf der Turnstunden, den Besuch von Wettkämpfen und Kursen aller Riegen und Leiter und koordiniert deren Aktivitäten. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### Kassieramt

Der Kassier hat das gesamte Kassawesen unter sich. Er legt an der GV die Jahresrechnung vor. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### Aktuarat

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die vorkommenden Schreibarbeiten sowie Berichtserstattungen. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### Materialverwaltung

Der Materialverwalter ist für das Archiv und die Inventarisierung des Materials zuständig. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### J+S Coach

Der J+S Coach ist die Verbindung zum kantonalen J+S-Amt. Er meldet die J+S-Angebote an und berät und meldet die Leiter zu den Aus- und Weiterbildungen an. Es besteht ein Pflichtenblatt.

##### Leitung

Jeder Leiter leitet seine Turnstunden. Er hat alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb der Riege zu koordinieren.

##### Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des TV sowie allfällige Spezialfonds und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

## **Der Vereinsvorstand**

#### Art. 21

Der VS hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Verwaltung der Vereinskasse
- Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten Verbände
- Der VS verfügt ausserhalb des genehmigten Budgets über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.- pro Vereinsjahr.

### Art. 22

Der VS ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 23

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für notwendig erachtet.

### Art. 24

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### Art. 25

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Die Sportversicherungskasse des STV haftet nur subsidiär.

## **Die Technische Kommission**

### Art. 26

Die TK setzt sich zusammen aus

- dem Technischen Leiter als deren Präsident
- dem J+S Coach
- den übrigen Riegenleitern

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 27

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligungen an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

### Art. 28

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Spezialkommissionen**

### Art. 29

Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen gebildet werden.

## **Revisoren**

### Art. 30

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### Art. 31

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

### Art. 32

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

## **VI. Verwaltung**

### Art. 33

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 34

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind im Pflichtenblatt festgelegt.

## **VII. Finanzen**

### Art. 35

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Riegenteilnehmer
- Beiträgen des Baspo (Bundesamt für Sport)
- Subventionen
- Erträgen des Gesamtvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

### Art. 37

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen sowie Leiterentschädigungen
- weiteren von der GV oder dem VS beschlossenen Ausgaben

### Art. 38

Spesenabrechnungen werden z.Hd. des Kassiers ausgestellt. Die Entschädigung der Hilfsleiter obliegt den Riegenleitern.

#### Art. 39

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sowie Leiterentschädigungen wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag darf eine Höhe von Fr. 200.- nicht überschreiten.

#### Art. 40

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- Gönner
- Freimitglieder des ehemaligen DTV und TV

#### Art. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### Art. 42

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

#### Art. 43

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

#### Art. 44

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

#### Art. 45

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem GRTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

#### Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit absolutem Mehr vorgenommen werden.

#### Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### Art. 48

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### Art. 49

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Januar 2001.

Art. 50

Diese Statuten wurden von der GV vom 17. Januar 2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den GRTV in Kraft.

Für den TV Thusis

Der Präsident:

Der Aktuar:

Claudine Petrig

Dinah Just

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des GRTV anlässlich seiner Sitzung vom 2014 genehmigt.

Für den GRTV

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Marcel Cathomen

Michèle Albertin